

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) in seiner Sitzung am 6. Mai 2020 unter Punkt 18 folgende

VERORDNUNG „D“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Gänserndorf abgeändert (Änderungspunkt 1 und Änderungspunkt 2 in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (PZ: GÄNS – FÄ6 – 11696 - D) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (PZ: GÄNS – FÄ6 – 11696 – OEK - D) - beide verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - sind gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF. wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung der Aufschließungszone „BK-1-HE-L-A1“, „BK-1-HE-A1“, „BK-2-A1“ und „BK-2-L-A1“ in übereinanderliegenden Ebenen (Bodenzeile):

- Vorliegen eines baubehördlich genehmigungsfähigen Bauprojektes, das bezüglich der erforderlichen, verkehrstechnischen Maßnahmen dem „Verkehrsgutachten für Flächenwidmung“ des Büros KIENER CONSULT vom 10.05.2019 entspricht.

§4: Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 13. August 2020, Zl. RU1-R-149/091-2019, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



iv. Christine Beck
Vizebürgermeisterin



Angeschlagen am: 14.8.2020

Abgenommen am: 31.8.2020